

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

11. Mai 2022

Nr. 27 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
131/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg – Bauamt – über den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 15 „Auf der Iserkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg	2 - 4
132/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Heder über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 09.06.2022 in Salzkotten	5
133/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Obere Alme über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 21.06.2022 in Büren	6
134/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Personalservice – über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises; Nr. 784	7
135/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Wahlleiter – über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Paderborn	8
136/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-HZ110	9
137/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/WHT.358	10
138/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/GTJ.257	11
139/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 362150-19.07.03	12
140/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die öffentliche Zustellung einer Rechtswahrsungsanzeige; Az.: 51.05-56057	13
141/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney; Az.: 66.3/41797-21-600	14 – 15
142/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken-Schwaney; Az.: 66.3/41798-21-600	16 – 17

131/2022

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 06.05.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 15 „Auf der Iserkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 15 „Auf der Iserkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) –Jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 15 „Auf der Iserkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg einschließlich Begründung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 15 „Auf der Iserkuhle“ im Stadtteil Bad Wünnenberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 2a „Im Hasselkampe“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

11. Mai 2022

Nr. 27 / S. 4

- c)
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 05.05.2022



Christian Carl
Bürgermeister

132/2022

Fischereigenossenschaft „Heder“

Fischereigenossenschaft Heder
Erpernburg 1 • D-33142 Brenken

Telefon: (0 29 51) 22 70
Telefax: (0 29 51) 69 87
E-Mail: verwaltung@erpernburg.de

An die
Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Heder“

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom
Sch/272

Datum
06. Mai 2022

Einladung

Die Fischereigenossenschaft „Heder“ lädt ein zur Genossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, den 09.06.2022 um 19.00 Uhr
in das Hotel-Restaurant „Sälzerhof“,
Am Stadtgraben 28, in 33154 Salzkotten**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Finanzberichte der Jahre 2019, 2020 und 2021
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Wirtschaftsjahre 2019, 2020 und 2021
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Fischereigenossenschaft
„Heder“

133/2022

Fischereigenossenschaft „Obere Alme“

Fischereigenossenschaft Obere Alme
Erpemburg 1 • D-33142 Buren

Telefon: (0 29 51) 22 70
Telefax: (0 29 51) 69 87
E-Mail: verwaltung@erpemburg.de

An die
Mitglieder der Fischereigenossenschaft „Obere Alme“

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom	Datum
	Sch/271	09.05.2022

Einladung

Die Fischereigenossenschaft „Obere Alme“ lädt ein zur
Genossenschaftsversammlung

Am Dienstag, den 21.06.2022 um 19.00 Uhr
in die Gaststätte „Ewers Alte Mühle“
Auf der Alme 1, 33142 Buren-Wewelsburg

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Finanzberichte der Jahre 2019, 2020 und 2021
3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die
Wirtschaftsjahre 2019, 2020 und 2021
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Fischereigenossenschaft
„Obere Alme“

134/2022

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Personalservice
Aldegrevestraße 10 - 14
33102 Paderborn

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Kreis Paderborn für Elisabeth Demir ausgestellte Dienstausweis Nr. 784 ist abhanden-
gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Paderborn, den 05.05.2022

Im Auftrag

gez.
Drees

135/2022

Bekanntmachung

des Wahlleiters des Kreises Paderborn
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages
des Kreises Paderborn

Frau Martina Gramlich hat mit Ablauf des 30.04.2022 gemäß §§ 37, 38 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 – SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und der KWahlO vom 05.05.2020 (GV. NRW. S. 312d), auf ihr Mandat in der Vertretung des Kreises Paderborn verzichtet.

Gemäß § 45 Absatz 2 KWahlG stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) die Bewerberin

Mersch, Anke
geb. 1968 in Paderborn
wohnhaft 33104 Paderborn
E-Mail: anke.mersch@online.de

als Ersatzbewerberin in den Kreistag des Kreises Paderborn einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an, also bis zum 12.06.2022 einschließlich, Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Paderborn, 11. 05.2022

Der Wahlleiter
des Kreises Paderborn

gez.

Christoph Rüter
Landrat

136/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 24.03.2022, Az.: 36/PB-HZ110 an

Herrn
Helmut Zacharias
letzte bekannte Anschrift: Fichtenweg 1, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 24.03.2022 (Az.: 36/PB-HZ110) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

137/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 04.05.2022, Az.: 36/WHT.358 an

Herrn
Igor Maltsev
letzte bekannte Anschrift: Dorfstraße 49, 33142 Büren

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.05.2022 (Az.: 36/WHT.358) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

138/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 04.05.2022, Az.: 36/GTJ.257an

Herrn
Marcel Wolf
letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Straße 2, 33104 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 04.05.2022 (Az.: 36/GTJ.257) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

139/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 25.04.2022, Az.: 362150-19.07.03 an

Herrn
Shkelqim Copa
letzte bekannte Anschrift: Brunnenstr. 7, 33175 Bad Lippspringe

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.04.2022 (Az.: 362150-19.07.03) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Junge

140/2022

Öffentliche Zustellung

einer Rechtswahrungsanzeige des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird die Rechtswahrungsanzeige des Kreises Paderborn, Amt 51 (Jugendamt) vom 02.05.2022, Az.: 51.05-56057 an

Herrn
Safak Kizilavuz
letzte bekannte Anschrift: Marienstraße 3, 33178 Borchlen

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Rechtswahrungsanzeige des Kreises Paderborn vom 02.05.2022 (Az.: 51.05-56057) kann beim Kreis Paderborn – Jugendamt (Unterhaltsvorschusskasse), Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, Zimmer A.08.05, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Uhrmeister

141/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41797-21-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken - Schwaney

Antragstellerin: LeMaAn Windgemeinschaft GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass der LeMaAn Windgemeinschaft GbR, Auf dem Heng 3a, 33184 Altenbeken mit Bescheid vom 04.05.2022 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2.300 kW erteilt wurde. Die Anlage soll in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 18, Flurstücke 62 und 63 errichtet werden.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BlmSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes (Schattenwurf), zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung. Eine Entscheidung über die schallimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit mit entsprechenden Auflagen wurde bereits mit Vorbescheid vom 05.11.2021, Az. 41293-21-600 getroffen.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

11. Mai 2022

Nr. 27 / S. 15

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12.05.2022 bis einschließlich dem 25.05.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.

Kasmann

142/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41798-21-600

Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Altenbeken - Schwaney

Antragstellerin: Heng Windgemeinschaft GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Heng Windgemeinschaft GbR, Hellweg 1, 33184 Altenbeken mit Bescheid vom 04.05.2022 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2.300 kW erteilt wurde. Die Anlage soll in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 18, Flurstück 56 errichtet werden.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes (Schattenwurf), zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschafts- sowie des Wasser- und Abfallrechts, zu Belangen des Arbeitsschutzes und der zivilen Luftüberwachung. Eine Entscheidung über die schallimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit mit entsprechenden Auflagen wurde bereits mit Vorbescheid vom 05.11.2021, Az. 41441-21-600 getroffen.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

11. Mai 2022

Nr. 27 / S. 17

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

12.05.2022 bis einschließlich dem 25.05.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308-6668 während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.

Kasmann